

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 24. Junimonath 1823, wegen des
Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Junimo-
nath gleichen Jahrs, betreffend die Be-
aufsichtigung der Druckerpresse und die
Fremden-Policey.

Da die hohe Tagsatzung beschlossen hat, den von ihr am 14. d. M. gefaßten, die Beaufsichtigung der Presse und die Fremden-Policey betreffenden Beschluß, in Begleitung des Commissionsberichts, welcher der dießfälligen Berathung zum Grunde lag, allen Obl. Endsgenössischen Ständen beförderlich mitzutheilen, so hat der Geheime Rath des hohen Vorortes Bern von diesen beyden wichtigen Actenstücken geheime gedruckte Abschriften ziehen lassen, und übersendet der hiesigen hohen Regierung ein solches Exemplar in Beylage seines vom 17. datirten Kreis Schreibens.

Ueber den hohen Werth, den die Tagsatzung, nach sorgfältiger Wahrnehmung der wirklichen politischen Verhältnisse der Endsgenossenschaft, darauf setzte, daß die von ihr an alle Endsgenössischen Stände erlassenen ernstern Ermahnungen ohne Verschub mit Treue und voller Uebereinstimmung vaterländischer Absichten beachtet werden, bezieht

sich der Vorort auf den Bericht der Standesgesandtschaft, und er fügt einzig den Wunsch bey, einerseits, daß die gegenwärtige Mittheilung, obwohl officiell, dennoch der Publicität nicht übergeben werde, und anderseits, daß die hiesige Regierung belieben wolle, dem Vorort, so bald als möglich, von ihren, über beyde Gegenstände dieser wichtigen Endsgendssischen Berathung gefassten Standesverordnungen Kenntniß zu geben.

M.Hochgeachten Herren und Obern glauben, bey den hierorts, sowohl in Ansehung der Beaufsichtigung der Presse, als in Betreff der Fremden-Policey, bereits bestehenden Verordnungen, den vaterländischen Absichten der hohen Tagsatzung gebührendes Genüge zu leisten, indem sie theils der Ebl. Kantons-Policey-Commission, theils der Ebl. Censur-Commission, den gedachten Tagsatzungsbeschluß mit dem Auftrage mittheilen, alle, ihre Geschäftsfächer betreffenden, Bestimmungen desselben auf das genaueste und sorgfältigste zu handhaben, und, wo sich das Bedürfniß einer nähern Erläuterung oder obrigkeitlichen Verfügung in Ansehung der bestehenden Verordnungen zeigen sollte, dem Kleinen Rathe deshalb ihre Berichte und Anträge zu hinterbringen, da alsdann Hochderselbe nicht unterlassen wird, das weiter Angemessene zu verordnen.

In Folge diesfälliger Berathung wurde die Obl. Censur-Commission auch eingeladen, dafür zu sorgen, daß weder von dem Inhalt des Tagungs-Commissionar-gutachtens, noch von den hierüber geflossenen Bemerkungen, etwas in die hiesigen Zeitungsblätter einfließe.

Dem hohen Vororte ist von diesen getroffenen Verfügungen rückantwortlich Kenntniß zu geben.

Der diesfällige Tagungsbeschluß lautet wie folgt:

» Die Eidsgenössische Tagung, nach ange-
 » hörtem Berichte des Vororts und nach den Aeuße-
 » rungen der Landesgesandtschaften, tief überzeugt
 » von der Nothwendigkeit, in Würdigung und
 » Behauptung der Stellung des Schweizerischen
 » Freystaats im Europäischen Staatenvereine, und
 » in sorgfältiger Beachtung seiner tractatmäßigen
 » Verhältnisse zu demselben, in dem gegenwärtigen
 » schwierigen und wichtigen Zeitpunkt gegen mög-
 » liche nachtheilige Folgen der in der Schweiz von
 » jeher allgemein üblichen Duldung der Fremden
 » und gegen den Mißbrauch der Presse, schützende
 » Maasregeln eintreten zu lassen, und in pflicht-
 » mäßiger Vorsorge für die Sicherheit der Eidsge-
 » nossenschaft, hat mit Einmüthigkeit beschlossen:

» Es sollen alle Stände auf das nachdrücklichste
 » eingeladen werden, die erforderlichen ernsten und

„ genügenden Maaßregeln auf geeignetem Wege zu
 „ ergreifen, und zwar:

A. „ In Beziehung auf den Mißbrauch der
 „ Druckerpresse:

- 1.) „ „ Daß in den Zeitungen, Tagblättern, Flug-
 „ „ und Zeitschriften, bey Berührung auswär-
 „ „ tiger Angelegenheiten, alles dasjenige sorg-
 „ „ fältig ausgewichen werde, was die schuldige
 „ „ Achtung gegen befreundete Mächte verletzen,
 „ „ oder denselben Veranlassung zu begründeten
 „ „ Beschwerden geben könnte.
- 2.) „ „ Daß bey diesen Vorkehrungen nicht allein auf
 „ „ Bestrafung von Widerhandlungen, sondern
 „ „ vornehmlich auf Verhütung derselben hin-
 „ „ gezielt werde.“

B. „ In Beziehung auf die Fremden-Policen.

- 1.) „ „ Daß nicht durch Mißbrauch der herkömmlich
 „ „ und einheimisch gewordenen Gastfreyheit der
 „ „ Schweiz, solche Flüchtlinge in dieselbe ein-
 „ „ dringen, oder sich darin aufhalten können,
 „ „ welche wegen verübten Verbrechen, oder
 „ „ Störungen der öffentlichen Ruhe aus einem
 „ „ andern Staate entwichen wären, und dem-
 „ „ nach signalisirt und verfolgt würden; so
 „ „ wie verdächtige Fremdlinge, die während
 „ „ eines ihnen auf ordentliche Weise in der

- » » Schweiz bewilligten Aufenthalts, denselben
 » » zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmä-
 » » sige Regierung einer befreundeten auswär-
 » » tigen Macht, oder zu Störung der Ruhe und
 » » des innern Friedens mißbrauchen würden. »
- 2.) » » Daß in den daherigen Verfügungen vornehm-
 » » lich auf eine möglichst vollständige Ueberein-
 » » stimmung in allen Ständen, und auf eine
 » » genaue, schnelle und sichere Execution das
 » » Augenmerk gerichtet werde, so daß der Ein-
 » » tritt von Fremden durch den Besitz vollgül-
 » » tiger Legitimationschriften der anerkannten
 » » Heimathsbehörden der Fremden bedingt, und
 » » in Hinsicht auf alle Fremde, deren Regie-
 » » rungen Gesandte bey der Eydsgenossenschaft
 » » accreditirt haben, für die Legitimationschrif-
 » » ten die Anerkennung von Seite der Gesandt-
 » » schaft verlangt werde, wenn solche Fremde
 » » nicht bloß durchreisen, sondern einen längern
 » » Aufenthalt nehmen wollen. »
- 3.) » » Daß keinem Fremden, der sich nicht durch
 » » vollgültige Legitimationschriften seiner Hei-
 » » mathsbehörde, oder durch genaue Bekannt-
 » » schaft nach längerem Aufenthalt ausweisen
 » » könnte, neue Pässe ertheilt, diejenigen Frem-
 » » den aber, welche einem Staat angehören,
 » » der einen Gesandten in der Schweiz hat, an

„ diesen gewiesen werden , um neue Pässe zu
 „ erhalten. ”

- 4.) „ Daß zu richtiger und schneller Vollziehung
 „ der Policenverfügung , welche in dieser Hin-
 „ sicht in einem Kanton gegen einen Fremden
 „ getroffen werden könnte , die benachbarten
 „ Kantone davon ungesäumt in Kenntniß ge-
 „ setzt , und auch jedem Weggewiesenen seine
 „ Route so bezeichnet werde , daß er sich der
 „ Verfügung nicht entziehen könne. ” ”

„ Endlich werden die hohen Stände ersucht, dem
 „ Vorort alle auf diese Gegenstände bezüglichen Kan-
 „ tonalverfügungen zur Kenntniß mitzutheilen. ”

„ Also beschloffen von der Endsgendssischen
 „ Tagsatzung in Bern den 14. July 1823. ”

„ Der Amtsschultheiß der Stadt und Republik Bern,

L. S.

„ Präsident der Tagsatzung ,

„ (Sign.) von Wattenwyl.

„ Der Endsgendssische Kanzler,

„ (Sign.) M o u s s o n.

„ Für getreue Abschrift:

„ Der Endsgendssische Kanzler,

„ (Sign.) M o u s s o n. ”